

Zwischen Herrn Dipl.-Ing. Anton M. Springer, geb. 3.9.1909,
wohnhaft in Bad Homburg, Stierstädterstr. 2, - nach-
stehend kurz Lizenzgeber genannt -

einerseits

und der Firma Eltro GmbH & Co, Gesellschaft für Strahlungstechnik,
Heidelberg, Schloßwolfsbrunnenweg 33-35 - nachstehend kurz
Lizenznehmer genannt -

andererseits

wird folgender

L i z e n z v e r t r a g

geschlossen :

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lizenzgeber ist seit 18.7.1962 bei dem Lizenznehmer als wissen-
schaftlich-technischer Mitarbeiter tätig und hat die Stellung des
Leiters der Abteilung "Informationswandlung" inne.

In dem hierüber ausgefertigten Anstellungsvertrag vom 30.6.1962 hat
der Lizenzgeber die in der Anlage aufgeführten und von ihm erbrachten
Patente der Lizenznehmerin zur Auswertung zur Verfügung gestellt und
der Lizenznehmer sich dagegen verpflichtet, die Kosten für die Auf-
rechterhaltung der Schutzrechte zu übernehmen und Lizenzgebühren zu
zahlen.

Die Umschreibung der in der Anlage aufgeführten Schutzrechte und
Schutzrechtsanmeldungen hat der Lizenzgeber am 14.12.1962 beantragt.
Die Patentverwaltungsabteilung des deutschen Patentamts hat mit
Schreiben vom 20.12.1962 mitgeteilt, daß die Umschreibung auf den
Lizenznehmer erfolgt ist.

§ 2

Lizenzumfang

Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht
zur Herstellung, Benutzung und zum Vertrieb von dem Vertragsgegen-
stand in der Bundesrepublik Deutschland wie aber auch in den übrigen
Ländern der Welt.

Schutzrechtsreife Entwicklungen, die im Rahmen der vom Lizenznehmer
betriebenen Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet des Vertragsgegenstands
anfallen, stehen für Herstellung, Benutzung und Vertrieb ausschließ-
lich dem Lizenznehmer zu, was lediglich der Ordnung halber festgestellt
wird.

Erfindungen des Lizenzgebers während der Zeit des mit dem Lizenz-
nehmer geschlossenen Anstellungsverhältnisses unterliegen den Be-
stimmungen des "Gesetz über Arbeitnehmer-Erfindungen" vom 25.7.1957.

§ 3

Kosten der Aufrechterhaltung

Der Lizenznehmer ist zur Weiterverfolgung und Aufrechterhaltung der in § 1 genannten Vertragsschutzrechte auf eigene Kosten verpflichtet und wird über den Stand der Schutzrechte den Lizenzgeber auf dem laufenden halten.

§ 4

Fallenlassen von Schutzrechten

Beabsichtigt der Lizenznehmer ein oder mehrere Patente, die ihm vom Lizenzgeber übertragen worden sind, aufzugeben, so ist er verpflichtet, dem Lizenzgeber dieses rechtzeitig mitzuteilen. Der Lizenzgeber kann innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe die Rückübertragung vom Lizenznehmer fordern und zwar auf Kosten des Lizenznehmers.

§ 5

Beteiligung an neuerworbenen Schutzrechten

Erwirbt der Lizenzgeber von Dritten ein Schutzrecht, das die in § 1 erwähnten sachlichen Vertragsgebiete berührt, ist er verpflichtet, dem Lizenznehmer die Auswertung anzubieten und zwar mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten. Die Vergütung hierfür unterliegt jeweils besonderen Vereinbarungen.

§ 6

Lizenzgebühren

Der Lizenznehmer hat für die Übertragung der Patente die Verpflichtung übernommen, vom Tage der Übertragung ab die laufenden Kosten für die Aufrechterhaltung der Patente zu übernehmen.

Beim Verkauf von Vertragsgegenständen, die die im § 1 genannten Patente berühren, zahlt der Lizenznehmer an den Lizenzgeber eine Lizenzgebühr in Höhe von 5 % der in Rechnung gestellten Netto-Fakturen-Beträge abzüglich Umsatzsteuer und zwar nur auf die die Vertragsgegenstände betreffenden Teile anteilig.

Über die Lieferung von Vertragsgegenständen ist vom Lizenznehmer vierteljährlich - erstmalig am 31.12.1963 - abzurechnen.

Bis zum 10. des folgenden Monats muß eine Aufstellung der Lieferungen des vergangenen Vierteljahres unter Angabe von

Lieferdatum - Gegenstandsart - Stückzahl - Abnehmer und Preis

dem Lizenzgeber übersandt werden; bis zum 20. nach Abrechnungstichtag sind die Lizenzgebühren auf diejenigen Rechnungsbeträge zu bezahlen, die vom Rechnungsnehmer bezahlt worden sind.

Der Lizenznehmer hat à-conto der zu erwartenden Lizenzgebühren

am 6. 7. 1962	DM 5.000,--
am 8. 8. 1963	DM 10.000,--
am 18.12. 1963	DM 5.000,--

gezahlt.

Diese Vorschußzahlungen werden auf die anfallenden Lizenzgebühren in voller Höhe angerechnet.

Eine weitere Zahlung erfolgt erst dann, wenn der gesamte Vorschuß in Höhe von DM 20.000,-- verrechnet worden ist.

Ferner erhält der Lizenzgeber 50 % des Verkaufserlöses aus einer von ihm aus eigenen Mitteln gefertigten Vorführmaschine, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer an Hand gegeben hat mit einem Mindestlimit von DM 7.800,--. Der Anteil ist fällig, wenn das Gerät verkauft und der Rechnungswert eingegangen ist.

§ 7

Ausübungspflicht

Der Lizenznehmer ist insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Lizenzgeber, der bei dem Lizenznehmer angestellt ist, verpflichtet, Vertragsgegenstände herzustellen und zwar unter Benutzung der Vertragsschutzrechte und unter intensiver branchenüblicher Werbung in den Verkehr zu bringen.

§ 8

Nicht-Angriffspflicht

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Angriffe Dritter gegen die an den Lizenznehmer übertragenen Vertragsschutzrechte in keiner Form zu unterstützen; der Lizenzgeber verpflichtet sich vielmehr im Falle eines Angriffs alles zu tun, was ihm zur Abwehr möglich ist.

Im Fall des Verstosses ist eine Vertragsstrafe von DM 100.000,-- zu zahlen.

§ 9

Übertragbarkeit von Rechten

Der Lizenznehmer kann die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag nur vornehmen mit Konsultation des Lizenzgebers.

§ 10

Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft; er endet mit dem Erlöschen der Vertragsschutzrechte.

Bei Auslaufen des Vertragsverhältnisses aus anderem Grund hat Rückübertragung der noch wachenden Patente auf Kosten desjenigen zu erfolgen, der die Kündigung ausgesprochen hat.

Eine fristlose Kündigung seitens des Lizenznehmers kann erfolgen, wenn der Lizenzgeber seine Nicht-Angriffspflicht verletzt. In diesem Fall ist der noch bestehende Vorschuß innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Mannheim.

Beantragt eine Partei den Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, muß ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden. In diesem Fall hat jede Partei der anderen innerhalb von 2 Wochen einen Schiedsrichter zu benennen.

Die Schiedsrichter wählen binnen weiterer 2 Wochen einen Obmann. Ist ein Schiedsrichter oder Obmann nicht rechtzeitig ernannt, so erfolgt auf Antrag die Ernennung durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Heidelberg.

§ 12

Schlußbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, werden dadurch die anderen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

Heidelberg, den 18. 12. 1963


Eltra
G. M. B. H. & CO.
GESELLSCHAFT FÜR STRAHLENTHECHNIK
ELIKO G. M. B. H.

Springer

MS